Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 368/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Frau Huge	Kä	III			
AbtL: Frau Vercoulen Verfasser/in: Frau Vercoulen					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur	30.06.2026
A.f. Kinder, Jugend und Familie	09.07.2026
Rat	13.07.2026

TOP	**Errichtung einer neuen 3-zügigen Grundschule als Offene Ganztagsschule am Standort Albrecht-Dürer-Allee zum Schuljahr 2030/31 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe m GO NRW i.V.m. § 80, § 81 und § 9 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)**

Beschlussvorschlag

Der Rat konkretisiert seinen Grundsatzbeschluss gem. § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) und § 41 Abs. 1 Buchstabe m GO NRW vom 21.11.2022 (Vorlage 473/2022) zur Errichtung einer neuen Grundschule am Standort der Albrecht-Dürer-Allee wie folgt:

1. Die neu zu errichtende Grundschule wird als dreizügige Grundschule inkl. Turnhalle geführt.
2. Die Grundschule wird als Schule des Gemeinsamen Lernens (GL) geführt.
3. Die Grundschule wird als offene Ganztagsschule (OGS) geführt, um dem Rechtsanspruch auf Ganztags-Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 im Primarbereich sowie dem pädagogischen Leitbild der Kreisstadt Bergheim vollumfänglich zu entsprechen.
4. Die Aufnahme des regulären Schulbetriebs erfolgt zum Schuljahr 2030/31.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die bauliche Planung sowie die schulfachliche Konzeption unter Berücksichtigung der Parameter (3-Zügigkeit, OGS, GL) fortzuführen und die erforderlichen Schritte gemäß § 80 SchulG NRW zur Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde zeitnah einzuleiten.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Rechtsverbindliche und planerische Konkretisierung des bereits gefassten Grundsatzbeschlusses zur Errichtung einer neuen Grundschule.

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat im März 2022 auf Grundlage des im Jahr 2021 beschlossenen Schulentwicklungsplans (SEP) den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer neuen Grundschule am Standort Albrecht-Dürer-Allee gefasst (siehe Vorlage 473/2022). Die in der Zwischenzeit durchgeführten Evaluationen der Schulentwicklungsplanung (zuletzt im Dezember 2025) bestätigen die ursprünglichen Schülerzahlenprognosen vollumfänglich. Die aktualisierten Daten belegen, dass die geplanten Maßnahmen – insbesondere der dreizügige Grundschulneubau samt Einfeld-Sporthalle – zur Sicherstellung der notwendigen Schulplätze weiterhin notwendig sind. Die evaluierte Schulentwicklungsplanung – inklusive der Baumaßnahmen – wurde in der Sitzung des AfBSK am 05.05.2026 vorgestellt (siehe Vorlage 226/2026).

Ergänzend zu den in der heutigen Sitzung (siehe Vorlage 336/2026) eingebrachten Eckpunkten zur baulichen Umsetzung ist die schulfachliche Konkretisierung des Schulneubaus erforderlich, um im Anschluss die notwendige Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur Einrichtung der neuen Grundschule ab dem Schuljahr 2030/2031 gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW zu erhalten.

Alle bestehenden Grundschulen in Bergheim sind Schulen des gemeinsamen Lernens. Diese Ausrichtung entspricht dem inklusiven pädagogischen Leitbild der Kreisstadt Bergheim, das auf Chancengerechtigkeit, Teilhabe

und die individuelle Förderung aller Kinder – unabhängig von ihren körperlichen, geistigen oder emotionalen Voraussetzungen – abzielt. Die neue Grundschule soll dieses Konzept fortführen und damit den bestehenden Standard in Bergheim sichern.

Hinsichtlich der pädagogischen Ausrichtung soll der Betrieb als offene Ganztagsschule (OGS) festgelegt werden, um den ab dem Schuljahr 2026/27 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie das pädagogische Leitbild der Kreisstadt Bergheim zu erfüllen.

Für die neue Grundschule ist die künftige Schulart zu bestimmen. Abstimmungsberechtigt sind gemäß § 11 Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen.

Dabei wird zwischen folgenden 3 Schularten unterschieden:

- **Gemeinschaftsschulen:** Diese Schulen nehmen Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse und Weltanschauungen auf. Der Unterricht wird auf der Grundlage gemeinsamer christlicher und allgemein anerkannter ethischer Werte erteilt.
- **Bekenntnisschulen:** Dies sind Schulen, in denen Kinder nach den Grundsätzen eines bestimmten Bekenntnisses (z. B. katholisch oder evangelisch) unterrichtet und erzogen werden. Die Aufnahme erfolgt hier grundsätzlich nach dem Bekenntnis der Schüler.
- **Weltanschauungsschulen:** Diese Schulen werden nach den Grundsätzen einer bestimmten Weltanschauung geführt.

Das Abstimmungsverfahren erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Elternbefragung und soll im Sommer 2029 durchgeführt werden, um die Anmeldefrist für Grundschulen am 15. November zu berücksichtigen. Je nach Ergebnis ist gemäß § 13 Absatz 1 BestVerfVO das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen.

Sollte der aktuelle Gesetzesentwurf zur Einführung der ABC-Klassen in NRW in der vorliegenden Form beschlossen werden, können sich die Anmeldefristen für das Schuljahr 2030/31 aufgrund des Verfahrens für die ABC-Klassen noch ändern. Das Bestimmungsverfahren sollte in diesem Fall im IV. Quartal 2028 durchgeführt werden, da die Anmeldeverfahren im Fall der Einführung von sog. ABC-Klassen im Frühjahr 2029 durchgeführt werden.

Um den bei der Bezirksregierung Köln verbindlichen Errichtungstermin einhalten zu können, erfolgt die weitere Umsetzung in kontinuierlicher und enger Abstimmung zwischen den beteiligten Fachabteilungen. Hierbei werden insbesondere die schulorganisatorischen Fristen und die baulichen Realisierungsphasen fortlaufend miteinander synchronisiert.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Siehe Punkt 4 der Vorlage „Wesentliche Eckpunkte, Neubau Grundschule Albrecht-Dürer-Allee" unter Top 5 der heutigen Sitzung (Vorlage Nr. 336/2026)

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Die notwendigen Beteiligungsverfahren wurden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 2021 durchgeführt.

Zur Schulartbestimmung wird das gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsverfahren frühzeitig vor Inbetriebnahme im Jahre 2029 erfolgen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

2. Fortsetzungsblatt zu TOP

entfällt